

## APOTHEKENHONORIERUNG

Stand: Juli 2019

### Honorierung im Allgemeinen

- » Die Vergütung für öffentliche Apotheken basiert im Wesentlichen auf einheitlichen Honoraren und Abgabepreisen für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel, die im Schnitt etwa 80 Prozent des Umsatzes ausmachen. Sie sind in § 3 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt. Der Apothekenabgabepreis einer verschreibungspflichtigen Packung errechnet sich aus einem Festzuschlag von 3 % auf den Apothekeneinkaufspreis zzgl. 8,35 €. Die Apotheke erhält zudem 16 Cent, die sie an einen Fonds abgibt, aus dem Nacht- und Notdienste von Apotheken finanziell unterstützt werden. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (19 %).
- » Der gewährte Festzuschlag wird im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung um einen Apothekenabschlag in Höhe von 1,77 € pro verschreibungspflichtigem Arzneimittel reduziert. Der Kostenanteil der Apotheken an den Gesamtausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) macht daher mit 5,3 Mrd. € nur 2,2 % aus. Dieser Wertschöpfungsanteil ist im Laufe der vergangenen Jahre gesunken. Auf die GKV-Arzneimittelausgaben bezogen, beträgt der Apothekenanteil 15,4 % (Stand: 2018).
- » Vergleicht man wirtschaftliche Rechengrößen des Jahres 2004 (100 %) bei 8,10 € Festzuschlag mit denen von 2019 (vorläufig) bei 8,35 € Festzuschlag und 0,16 € Notdienstzuschlag, ergibt sich folgendes Bild: GKV-Einnahmen: 173,5 %; Bruttoinlandsprodukt: 153,7 %; Tariflöhne in Apotheken 132,7 %; Inflationsrate 124,1 %; aber Apothekenvergütung nur 115,3 %.

### Entwicklung des Apothekenabschlags

- » Der Abschlag ist geregelt im Sozialgesetzbuch § 130 SGB V Rabatt: „ ... Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung des Apothekers innerhalb von zehn Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse beglichen wird.“
- » 2009 bis 2010: 1,75 € (Schiedsstelle)
- » 2011 bis 2012: 2,05 € („Sonderopfer“)
- » 2013 bis 2014: 1,80 € (darunter 1. Halbjahr 2013: 1,75 € und 2. Halbjahr 2013: 1,85 €)
- » seit 2015: 1,77 €

### Herausforderungen

- » Apotheken müssen aus dem Festzuschlag Gemeinwohlpflichten und andere Leistungen querfinanzieren.
- » Es gibt keine gesetzliche Regelung für eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Festzuschlags anhand einer belastbaren Methodik.
- » Neue Leistungen, z.B. für systematisches Medikationsmanagement, lassen sich allein mit dem packungsbezogenen Honorar nicht abbilden.